

GZ.: BMI-ÜL1100/0047-III/7/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Wien, am 17. November 2017

Betreff:

1/75
ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 22.11.**Vortrag an den Ministerrat**

Die Oberösterreichische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. September 2017 die beiliegende Verordnung betreffend die Zuordnung der Gemeinden zum politischen Bezirk Rohrbach beschlossen und ersucht nun um die Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d zweiter Satz des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 368/1925 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2014.

Da die Interessen des Bundes nicht entgegenstehen, stelle ich den

Antrag

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Der beiliegenden Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend die Zuordnung der Gemeinden zum politischen Bezirk Rohrbach wird gemäß § 8 Abs. 5 lit. d zweiter Satz des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 368/1925 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2014, die Zustimmung erteilt.“

Beilage

Mag. Wolfgang Sobotka